

# Satzung

## über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Monheim am Rhein vom 02.07.1993

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1994 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. 1992, S. 124) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Monheim Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO,
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
- a) die Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nrn. 1 - 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 - 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

### **§ 3**

#### **Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) der für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen benötigten Grundstücksflächen;
  - 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Fläche zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
  - 3. die Freilegung der Flächen;
  - 4. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen;
  - 5. die erstmalige Herstellung der Fahrbahn;
  - 6. die erstmalige Herstellung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,

- 
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlagen,
  - g) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) selbständige und unselbständige Parkflächen (Parkstreifen und Parkplätze),
  - i) selbständige und unselbständige Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.
- (4) Der Herstellungsaufwand der Böschungen, Stützmauern, Treppen, Schutzeinrichtungen für die Erschließungsanlagen und Schutzeinrichtungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist auch dann beitragsfähig, wenn diese Teileinrichtungen außerhalb der in § 2 genannten Breiten der Erschließungsanlagen liegen.
- (5) Zu dem Erschließungsaufwand gehören die Kosten für die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlage.

#### **§ 4**

##### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Aufwand für einzelne Abschnitte einer Erschließungsanlage unter den Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB selbständig ermitteln und erheben oder diesen Aufwand für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln und erheben. Die Entscheidung über die Bildung von Abschnitten bzw. von Erschließungseinheiten obliegt dem Stadtdirektor.

#### **§ 5**

##### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

## § 6

### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte und gemäß § 5 Satz 1 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend Art und Maß der baulichen Ausnutzbarkeit des heranzuziehenden Grundstückes mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht (modifizierte Grundstücksfläche).
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann. Geht die Nutzung über den Bereich des Bebauungsplanes hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Friedhofsgrundstücken, Dauerkleingärten und Freibädern, die Teilfläche, die zur Errichtung der zulässigen Bebauung erforderlich ist.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes und der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 bis 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
  1. bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können 0,5

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 2. | bei Grundstücken, in durch Bebauungsplan festgesetzten Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebieten sowie bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine derartige Nutzung vorhanden oder zulässig ist, bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen | 0,7  |
| 3. | bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohn-, Misch-, Ferienhaus- oder Dorfgebieten sowie bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine derartige Nutzung vorhanden oder zulässig ist,  |      |
|    | a) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß  | 1,0  |
|    | b) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen  | 1,25 |
|    | c) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen  | 1,5  |
|    | d) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen   | 1,75 |
|    | e) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen  | 2,0  |
| 4. | bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten nach § 11 Abs. 3 BauNVO sowie bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine derartige Nutzung vorhanden oder zulässig ist,  |      |
|    | a) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß  | 1,5  |
|    | b) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen  | 1,75 |
|    | c) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen  | 2,0  |
|    | d) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen   | 2,25 |
|    | e) bei einer Bebauung/Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen  | 2,5  |

Das gleiche gilt für Grundstücke außerhalb der zuvor genannten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden ( z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt für die tatsächlich so genutzte Fläche Buchstabe a) entsprechend.

5. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können

(z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) 0,5

6. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen (Sonderbauflächen) für Schulen, Hallenbäder, Krankenhäuser, Kindergärten, Kinderheime, Jugendheime, Theater und Mehrzweckhallen ausgewiesen sind, gilt die Regelung entsprechend Nr. 3.

Ist beim Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosßzahl nicht festgesetzt, so ist in diesen Fällen bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosßzahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen anzusetzen.

7. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen für Rathaus, Feuerwehr, Bauhöfe ausgewiesen sind, gilt die Regelung entsprechend Nr. 4.

Ist im Bebauungsplan für diese Flächen eine Geschosßzahl nicht festgesetzt, so ist in diesen Fällen bei bereits bebauten Grundstücken die tatsächliche Geschosßzahl und bei noch unbebauten Grundstücken eine Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen anzusetzen.

- (6) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Gebietsart ergeben sich:

- a) in Bebauungsplangebieten aus dem Bebauungsplan, entsprechend den Regelungen in Absatz 7,
- b) in den Fällen des § 33 BauGB aus dem Stand der Planungsarbeiten,
- c) in nicht beplanten Gebieten aus der tatsächlichen oder im Einzelfall zulässigen Bebauung und Nutzung, entsprechend den Regelungen in den Absätzen 8 und 9.

- (7) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind für ein Grundstück mehrere Geschosßzahlen festgelegt, so gilt als Geschosßzahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosßzahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden.
- c) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- d) Sind weder Geschosßzahlen noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- e) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen übrigen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Wird die zulässige Art oder das zulässige Maß im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise tatsächlich überschritten, so gilt als zulässige Art der Nutzung die tatsächlich auf dem Grundstück vorhandene Nutzung, als zulässige Geschößzahl die höhere tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl, die zulässige Grundflächenzahl oder die höchstzulässige Grundflächenzahl überschritten werden.

- (8) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Grundflächenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschöß zugrundegelegt. Bildet ein Garagen- oder Stellplatzgrundstück mit einem baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstück eine wirtschaftliche Einheit, so ist die bauliche oder gewerbliche Ausnutzbarkeit des Hauptgrundstücks maßgebend.
- (9) Ist bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes eine überwiegend vorhandene Bebauung und Nutzung nach Art und Maß bei den Grundstücken der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet nicht zu ermitteln, so ist in den Fällen, in denen die Deutungsbreite der Art der baulichen Ausnutzbarkeit von einem Wohngebiet bis zu einem Gewerbegebiet reicht, von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Mischgebiet zulässig ist. Reicht die Deutungsbreite bis zu einem Industriegebiet, so ist von einer Nutzung auszugehen, wie sie im Gewerbegebiet zulässig ist. Das zulässige Maß der baulichen Ausnutzbarkeit ergibt sich in diesen Fällen aus dem Maß der Nutzung der benachbarten bebauten Grundstücke des heranzuziehenden

Grundstücks.

- (10) Abs. 5 Nr. 4 gilt nicht für durch unselbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke. In diesen Fällen sind die Regelungen gemäß Abs. 5 Nr. 3 anwendbar.

## **§ 7**

### **Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei oder mehreren Erschließungsanlagen), sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 6 Abs. 2, 3 oder 4 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit 2/3 anzusetzen. Höchstens bleiben jedoch 300 m<sup>2</sup> außer Ansatz. Der Beitragsausfall geht zu Lasten der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke.
- (3) Eine Ermäßigung nach Abs. 2 wird nicht gewährt:
- a) wenn eine Erschließungsbeitragspflicht nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) soweit sie dazu führen würde, daß sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - c) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.
  - d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Gesondert und ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Beitrag erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkflächen (Parkstreifen und Parkplätze),
7. Beleuchtung,



8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Zuständig für die Entscheidung über die Kostenspaltung ist der Stadtdirektor.

## **§ 9**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## **§ 10**

### **Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

**§ 11****Vorausleistungen und Ablösung des Erschließungsbetrages**

- (1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.
- (2) Der Erschließungsbeitrag kann gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 12****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 20.05.1988 außer Kraft.
- (3) Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

*In dieser Fassung seit dem 01.08.1993 in Kraft*